

Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/9a6bf9c7-1ea6-379d-ac6c-1914573e1d82

Bibliografie

Titel Verordnung über den Bau und Betrieb von Verkaufsstätten (Verkaufsstättenverordnung -

VkVO)

Amtliche Abkürzung VkVO

Normtyp Rechtsverordnung

Normgeber Saarland

Gliederungs-Nr. 2130-1-10

§ 28 VkVO - Stellplätze für Menschen mit Behinderungen

Mindestens 3 vom Hundert der notwendigen Stellplätze, mindestens jedoch ein Stellplatz, müssen für Menschen mit Behinderungen vorgesehen sein. Auf diese Stellplätze ist dauerhaft und leicht erkennbar hinzuweisen.

